

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 20. Dezember 1955	Nr. 109
Tag	Inhalt	Seite
8.12.	55 Verordnung über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	929
21.11. 55	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln .....	930
15. 12.55 ^	Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und zu Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen .....	931
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	931
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	932

#### Verordnung über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 8. Dezember 1955

Die Polizeistunde, die das öffentliche Leben während der Nachtzeit einschränkt, dient dazu, der werktätigen Bevölkerung eine ungestörte Nachtruhe zu sichern.

Die Einhaltung der Polizeistunde liegt im Interesse der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik; sie trägt dazu bei, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit zu verhindern.

Deshalb wird verordnet:

#### § 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beginnt die Polizeistunde an Werktagen um 24.00 Uhr.

(2) An Sonnabenden und anderen Tagen vor gesetzlichen Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen beginnt die Polizeistunde um 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

(3) Für Jahrmärkte, Vergnügungsparks u. ä. Veranstaltungen wird der Beginn der Polizeistunde für alle Tage — einschließlich der Sonn- und Feiertage — auf 23.00 Uhr festgesetzt.

(4) Die Polizeistunde endet um 6.00 Uhr.

#### § 2

(1) Der Polizeistunde unterliegen:

- a) Gaststätten, Schankbetriebe und Räume, in denen ein gewerblicher Ausschank von Getränken oder die Verabreichung von Speisen stattfindet
- b) Theater, Lichtspieltheater, Kulturhäuser bzw. -räume, Jahrmärkte, Vergnügungsparks sowie Veranstaltungen aller Art und die für diese oder ähnliche Zwecke eingerichteten, für die Öffentlichkeit zugänglichen Räume.

(2) Die Leiter bzw. Inhaber, Veranstalter und sonstigen Verantwortlichen der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen haben für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

(3) Die Leiter bzw. Inhaber der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen bzw. ihre Vertreter sind verpflichtet, nach Beginn der Polizeistunde den Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen einzustellen.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Gäste die Räume verlassen und daß die Räumlichkeiten unverzüglich geschlossen werden.

#### § 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Bahnhofs- und Autobahngaststätten, auf Züge und Fahrgastschiffe sowie auf Kantinen in Betrieben, die in zwei oder drei Schichten arbeiten und deren letzte Schicht nach 24.00 Uhr endet.

(2) In Bahnhofs- und Autobahngaststätten ist der Ausschank alkoholischer Getränke nach Eintritt der für den Ortsbereich allgemein festgesetzten Polizeistunde verboten,